



## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) Stand: 1. Januar 2019**

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Stadt richtet gestützt auf das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) an AHV- und IV-Beziehende zusätzlich kantonale Beihilfen aus, wenn der Anspruch gemäss § 14 EG/ELG begründet ist. In § 12 Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) werden die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe (BH) an zu Hause Wohnende festgelegt.

Die Höhe der BH an zu Hause Wohnende ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen (EL) und demjenigen für die BH (§ 18 Abs. 1 EG/ELG). Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL der Preisentwicklung anzupassen; massgebend ist dabei der Basler Index der Konsumentenpreise (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Der Regierungsrat hat bei der Festsetzung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH jedoch darauf zu achten, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die BH und dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Der Kanton berücksichtigt also für die Ausrichtung von BH in jedem Fall einen höheren als den vom Bund anerkannten Lebensbedarf für die EL. Sind die genannten Differenzbeträge erreicht, kommt § 18 Abs. 2 EG/ELG nicht mehr zur Anwendung (§ 18 Abs. 3 EG/ELG). Dies bedeutet, dass keine Teuerungsanpassung mehr erfolgt. Stattdessen wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei einer Änderung des EL-Lebensbedarfs so angepasst, dass die Mindestdifferenzen gemäss § 18 Abs. 3 EG/ELG gewahrt bleiben.

Der BH-Lebensbedarf für Waisen wurde bisher auf der Basis des EL-Lebensbedarfs für das erste Kind ermittelt. Das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), das am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, unterscheidet neu zwischen den Beträgen für den EL-Lebensbedarf von Kindern vor und nach dem 11. Lebensjahr. Für Kinder nach dem 11. Lebensjahr gilt die bisherige Abstufung der Beträge (für die ersten beiden Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder zwei Drittel davon und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages, Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 des alten und neuen ELG). Für Kinder vor dem 11. Lebensjahr wird neu ein reduzierter Basisbetrag festgelegt. Die Beträge für jedes weitere Kind vor dem 11. Lebensjahr wird um einen Sechstel des vorangehenden Betrages gekürzt. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für die übrigen Kinder (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 neu ELG).

In Anlehnung an die bisherige Regelung wird für die Ermittlung des BH-Lebensbedarfs von Waisen nach dem elften Altersjahr auf den EL-Lebensbedarf für das erste Kind über 11 Jahren abgestellt. Für Waisen, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist der Betrag für das erste Kind

unter 11 Jahren massgeblich.

Der Bundesrat hat die Beträge für den allgemeinen EL-Lebensbedarf für das erste Kind unter 11 Jahren auf 7'200 Franken festgelegt und das erste Kind über 11 Jahren auf 10'260 Franken erhöht.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Erläuterungen zu § 12 VELG

<sup>1</sup> Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende gemäss § 18 EG/ELG belaufen sich auf:

a)	Alleinstehende	
aa)	ohne Kinder	Fr. 20'610
ab)	1. und 2. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 10'260
ac)	3. und 4. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 6'840
ad)	5. und weitere Kinder nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'420
ae)	1. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'200
af)	2. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 6'000
ag)	3. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 5'000
ah)	4. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 4'165
ai)	5. und weitere Kinder vor dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'470
b)	Ehepaare und eingetragene Partnerschaften	
ba)	ohne Kinder	Fr. 30'915
bb)	1. und 2. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 10'260
bc)	3. und 4. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 6'840
bd)	5. und weitere Kinder nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'420
be)	1. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'200
bf)	2. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 6'000
bg)	3. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 5'000
bh)	4. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 4'165
bi)	5. und weitere Kinder vor dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'470
c)	Waisen	
ca)	nach dem 11. Altersjahr	Fr. 10'760
cb)	vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'700

Da die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL per 1. Januar 2021 erhöht werden, sind auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei der BH an zu Hause Wohnende in § 12 VELG anzupassen (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Die Anpassung des BH-Lebensbedarfs erfolgt seit der Anpassung für das Jahr 2013 gestützt auf die in § 18 Abs. 3 EG/ELG festgelegten Mindestdifferenzen. Auch für das Jahr 2021 hat die Anpassung so zu erfolgen, dass die Mindestdifferenzen nicht unterschritten werden. Somit erfolgt die Anpassung des BH-Lebensbedarfs nicht mehr aufgrund der in § 18 Abs. 2 EG/ELG umschriebenen Teuerungsanpassung gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise. Die ab 1. Januar 2021 geltenden Beträge für den EL-Lebensbedarf werden somit um die jeweilige Mindestdifferenz gemäss § 18 Abs. 3 EG/ELG erhöht.

Bei Alleinstehenden beträgt der BH-Lebensbedarf neu 20'610 Franken (EL-Lebensbedarf von 19'610 plus Mindestdifferenz von 1'000 Franken), bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 30'915 Franken (EL-Lebensbedarf von 29'415 Franken plus Mindestdifferenz von 1'500 Franken), bei Waisen über 11 Jahren 10'760 Franken (EL-Lebensbedarf von 10'260 plus Mindestdifferenz von 500 Franken) und bei Waisen unter 11 Jahren 7'700 Franken (EL-Lebensbedarf von 7'200 Franken plus Mindestdifferenz von 500 Franken).

Beilage: Synopse